

nen sind handelsverzerrend, da sind wir uns sicher einig. Auch die WTO-Doha-Runde in Bali hat gezeigt, dass man mit den Exportsubventionen zurückgeht. Man wird sie reduzieren, man wird sie ganz abschaffen.

Ein Teil Ihres Rates möchte jetzt in die andere Richtung gehen und den Betrag noch einmal aufstocken. Es stellt sich ja die Frage, ob man das Ziel mit dem, was heute zur Verfügung steht, erreichen kann. Man kann mit 70 Millionen Franken 75 Prozent des Rohstoffhandicaps ausgleichen. Das entspricht dem, was wir in den letzten Jahren gemacht haben. Das ist ausreichend, weil dann die vorgelagerten Stufen zusammen mit den Exporteuren das Delta übernehmen; das funktioniert. Es gibt im Moment auch keine Anzeichen dafür, dass die Preisentwicklung so wäre, dass 70 Millionen Franken nicht ausreichen würden, um 75 Prozent des Handicaps auszugleichen. Es gibt insofern keinen objektiven Grund, den Betrag jetzt um 8 Millionen Franken zu erhöhen. Herr Ständerat Baumann hat die Einnahmenseite erwähnt: Es gibt im «Schoggi-Gesetz» selbstverständlich keine Zweckbindung von Zolleinnahmen zugunsten von irgendwelchen Ausfuhrbeiträgen. Sonst wäre es so, dass die inländische Land- und Ernährungswirtschaft bei höheren Zolleinnahmen gleich zweifach profitieren würde: Sie hätte eine stärkere Marktabschottung und ein höheres Subventionsvolumen; das kann ja nicht im Sinne des Erfinders sein.

Wenn man die Einnahmen und die Ausfuhrbeiträge seit Einführung des «Schoggi-Gesetzes» anschaut – seither machen wir das in diesem Rahmen –, sieht man Folgendes: Die Ausgaben für Ausfuhrbeiträge übersteigen die Einnahmen aus den Zöllen auf der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten insgesamt um 121 Millionen Franken. Das gilt für die Zeit seit 1976; in einzelnen Jahren kann es unterschiedlich sein. Es wurden, das war sicher auch begründet, viel mehr Ausfuhrbeiträge bezahlt, als wir Zolleinnahmen hatten. Die entsprechende Argumentation ist daher nicht ganz stichhaltig und nicht zielführend.

Ich möchte Sie bitten, bei 70 Millionen Franken zu bleiben.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit ... 21 Stimmen  
 Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen  
 (1 Enthaltung)

**Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation**  
**Département de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication**

808 Bundesamt für Kommunikation  
 808 Office fédéral de la communication

#### *Antrag der Kommission*

A6210.0145 Beitrag Medienforschung  
 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### *Proposition de la commission*

A6210.0145 Contribution à la recherche dans le domaine des médias  
 Adhérer à la décision du Conseil national

#### *Angenommen – Adopté*

### 13.3349

#### **Motion Heer Alfred. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland. Beseitigung der Ungleichbehandlung**

#### **Motion Heer Alfred. Convention de double imposition entre la Suisse et l'Allemagne. Supprimer une inégalité de traitement**

Nationalrat/Conseil national 19.06.13

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.13

#### *Antrag der Mehrheit*

Ablehnung der Motion

#### *Antrag der Minderheit*

(Föhn, Germann)  
 Annahme der Motion

#### *Proposition de la majorité*

Rejeter la motion

#### *Proposition de la minorité*

(Föhn, Germann)  
 Adopter la motion

**Präsident** (Germann Hannes, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor.

**Keller-Sutter** Karin (RL, SG), für die Kommission: Die vorliegende Motion verlangt vom Bundesrat, das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland sei dahingehend zu präzisieren, dass Schweizer Bürger, welche in Deutschland arbeiten und in der Schweiz Wohnsitz haben, nicht mehr diskriminiert werden. Begründet wird das damit, dass die Rechtsprechung des deutschen Finanzgerichtes in Fragen der Ansässigkeit fundamental vom Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland abweiche und Schweizer missbräuchlich einer Ansässigkeit in Deutschland unterstelle, auch wenn sie die 183-Tage-Regel einhielten. Auch Hotelaufenthalte in Deutschland würden faktisch als Wohnsitz berechnet. Im Zweifel solle das Ansässigkeitsprinzip im Doppelbesteuerungsabkommen nach Staatsbürgerschaft gelten.

Der Bundesrat teilt diese Auffassung nicht und beantragt die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat ihr am 19. Juni dieses Jahres mit 109 zu 77 Stimmen zugestimmt, die WAK-SR beantragt mit 10 zu 2 Stimmen, die Motion abzulehnen.

Zum Sachverhalt: In Artikel 4 Absatz 3 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland wird Deutschland das Recht eingeräumt, eine natürliche Person, die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz ansässig ist, als unbeschränkt in Deutschland steuerpflichtig zu behandeln. Man spricht hier von der sogenannten überdachenden Besteuerung. Voraussetzung für die überdachende Besteuerung ist, dass diese Person in Deutschland über eine ständige Wohnstätte verfügt oder sich dort während mindestens sechs Monaten im Kalenderjahr aufhält.

Diese Besteuerung tangiert das Besteuerungsrecht der Schweiz als Ansässigkeitsstaat nicht. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung rechnet Deutschland die schweizerische Steuer auf Antrag an die deutsche an. Der Bundesrat hat ausgeführt, dass er die Erweiterungen in der Ansässigkeitsbestimmung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland im Rahmen der nächsten Revision angehen will, weil das Abkommen mit Deutschland gegenüber den entsprechenden Bestimmungen des OECD-Musterabkommens verschiedene Erweiterungen aufweist, und zwar nicht



nur mit Bezug auf die Gruppe, die sich bei uns gemeldet hat, nämlich die Flugbesatzungsmitglieder.

Das Problem, das die Motion hier aufwirft, könnte aber mit einer reinen Revision des Doppelbesteuerungsabkommens nicht beseitigt werden, da die Problematik im deutschen Steuerrecht liegt. Im Jahr 2006 führte der deutsche Gesetzgeber für Besatzungsmitglieder im internationalen Verkehr, die für einen deutschen Arbeitgeber tätig sind, als Besteuerungsgrundlage das weltweite Erwerbseinkommen ein. Dies gilt entsprechend in der Schweiz seit Jahren. Damit schloss der deutsche Gesetzgeber aus seiner Sicht eine Lücke in der deutschen Gesetzgebung. Das Erwerbseinkommen des in der Schweiz ansässigen Flugpersonals, das für eine deutsche Fluggesellschaft tätig ist, unterliegt seither einer umfassenden deutschen Besteuerung. Die Schweiz – das ist wichtig – nimmt das Einkommen von der Besteuerung aus.

Die Problematik der umfassenden deutschen Besteuerung, die seit dem 1. Januar 2007 gilt und auch Gegenstand der zahlreichen Schreiben ist, die wir von Besatzungsmitgliedern erhalten haben, ist also primär im deutschen Steuerrecht, sprich in der deutschen Definition von Ansässigkeit und in der entsprechenden Gerichtspraxis in Deutschland begründet. Die Schweiz hat mit einer Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens vom 27. Oktober 2010 eine Ausnahmeregelung für jene Personen vereinbaren können, die zum Zeitpunkt des Wechsels des deutschen Steuerrechts, also per 1. Januar 2007, bereits in Deutschland angestellt und in der Schweiz ansässig waren. Diese Ausnahmeregelung, die der Abfederung des deutschen Steuerrechts dient, findet für die Steuerjahre 2012 bis und mit 2016 Anwendung. Während dieser Zeit verzichtet Deutschland hinsichtlich des betroffenen Flugpersonals auf sein Besteuerungsrecht nach Artikel 15 Absatz 3 des Doppelbesteuerungsabkommens.

Die Mehrheit der WAK folgt dieser Argumentation des Bundesrates und nimmt zur Kenntnis, dass das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz es Deutschland erlaubt, eine nach dem Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz ansässige Person in Deutschland der unbeschränkten Besteuerung zu unterstellen, wenn sie dort über eine ständige Wohnstätte verfügt oder sich dort mehr als sechs Monate im Jahr aufhält.

Dies wird im umgekehrten Fall auch der Schweiz gleich zugestanden. Die Mehrheit der Kommission ist denn auch der Auffassung, dass es im vorliegenden Fall nicht um eine Diskriminierung geht, weil ja das Gegenrecht zu hundert Prozent vorhanden ist. Vielmehr wenden die deutschen Gerichte das innerstaatliche deutsche Recht an, und zudem hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat eine Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland anstrebt. Mit der Annahme der Motion Heer würde man wohl die falsche Erwartung wecken, dass mit einer Revision des Doppelbesteuerungsabkommens auch das Ansässigkeitsprinzip nach innerdeutschem Recht geändert werden könne. Das ist natürlich nicht der Fall.

Deshalb beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, die Motion abzulehnen, auch wenn sie für die Situation der Flugbesatzungsmitglieder, die sich – ich habe es erwähnt – zahlreich an uns gewendet haben, Verständnis hat.

Erlauben Sie mir noch eine weitere Bemerkung: Wenn man die Schlechterstellung des Flugpersonals, und nicht nur des Flugpersonals, schnell beseitigen möchte, drängt sich eher eine Änderung von Artikel 6 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer auf. Ich habe mich bei der Vorbereitung auf die heutige Berichterstattung mit dieser Bestimmung auseinandergesetzt und aufgrund eines Berichtes des Bundesrates festgestellt, dass die Regeln über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung im internationalen Verhältnis nicht angewendet werden. Das gilt insbesondere für Deutschland. Beschränkt steuerpflichtige Personen im Ausland, die in der Schweiz wohnen, können also persönliche Abzüge oft nicht geltend machen. Der Kürzung der Abzüge in der Schweiz steht somit keine Abzugsmöglichkeit im Ausland gegenüber. Die Anpassung der schweizerischen Regel der steuerlichen Abgrenzung an die international gängige Praxis wäre für sämtliche Personen, die in der Schweiz

ansässig und im Ausland beschränkt steuerpflichtig sind, von Vorteil. Davon würde auch das international tätige Flugpersonal profitieren. Diese Massnahme könnte im Übrigen sehr gut mit der vorgesehenen Neuverhandlung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Deutschland kombiniert werden. Ich werde hier persönlich einen entsprechenden Vorschlag einreichen.

Ich möchte Sie namens der Mehrheit der WAK bitten, die Motion aus den genannten Erwägungen und Gründen abzulehnen.

**Föhn Peter (V, SZ):** Frau Kommissionssprecherin, ich habe eine andere Rückmeldung; das, was ich höre, beurteile ich wohl als Diskriminierung. Es herrscht völlige Verunsicherung.

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland dahingehend zu präzisieren, dass Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in Deutschland arbeiten und in der Schweiz Wohnsitz haben, in Fragen der Ansässigkeit nicht diskriminiert werden. Das Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland enthält in Artikel 4 eine sogenannte überdachende Besteuerung. Dies ist meines Erachtens eine Lex specialis, das ist im OECD-Musterabkommen nicht enthalten. Es profitiert nur Deutschland davon. In die andere Richtung, d. h. in Richtung Schweiz, gibt es diese Regelung nicht. Diese überdachende Besteuerung führt dazu, dass eine natürliche Person trotz eindeutiger und unbestrittener Ansässigkeit in der Schweiz in Deutschland voll steuerpflichtig werden kann, und zwar, wie die Frau Kommissionssprecherin dies ausgeführt hat, bei einer sogenannt ständigen Wohnstätte oder bei sogenannt gewöhnlichem Aufenthalt von mindestens sechs Monaten.

Es kam bei vielen Personen, welche unter diesen Status fallen, zu existenzgefährdenden Steuerstrafverfahren. Es kam aber auch zu illegalen Zugriffsversuchen auf eindeutig der Schweiz zustehende Steuern wie Steuern auf Lohn aus Schweizer Betriebsstätten, auf Schweizer Kapitaleinkünften oder auf Schweizer Erbschaften. Das Eidgenössische Finanzdepartement sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung sollten davon, wie mir gesagt wurde, Kenntnis haben, da bei der Steuerverwaltung in einem Musterfall ein Verständigungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Begriffe «ständige Wohnstätte» oder «gewöhnlicher Aufenthalt von mindestens sechs Monaten» sind im Doppelbesteuerungsabkommen nicht näher definiert. Sie werden deshalb von deutschen Finanzbehörden und Finanzgerichten teilweise auf absurde Weise interpretiert, um ein volles Besteuerungsrecht von Deutschland zu begründen, wie in zahllosen Fällen festgestellt werden musste.

Auch natürliche Personen, die grenzüberschreitend tätig sind, haben ein Anrecht auf Rechtssicherheit und faire Besteuerung. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Motion anzunehmen. Die überdachende Besteuerung gehört abgeschafft.

Auch international renommierte Steuerfachleute vertreten genau diese Meinung. Ich zitiere aus einem «NZZ»-Artikel des Freiburger Steuerrechtlers Hinny: «Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland enthält aber seit je in dessen Artikel 4 – in Kombination mit dem deutschen Aussensteuerrecht – zugunsten von Deutschland signifikante Abweichungen gegenüber diesem Musterabkommen ... Obwohl diese Personen gemäss Doppelbesteuerungsabkommen klar als in der Schweiz ansässig gelten, behält sich Deutschland unter dieser umstrittenen Bestimmung ein umfassendes Besteuerungsrecht vor. Als drastische Konsequenz wird grundsätzlich das gesamte weltweite Einkommen dieser Person in Deutschland besteuert und nicht bloss das Arbeitseinkommen für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit ...»

Ahnlich sieht es der Steuerrechtler Dieter Weber. Er sagt: «Aufgrund der extensiven Auslegung des Begriffs der ständigen Wohnstätte durch die deutsche Rechtsprechung und Praxis ist diese überdachende Besteuerung sehr schnell gegeben, obwohl die fragliche natürliche Person gemäss Dop-



pelbesteuerungsabkommen als in der Schweiz ansässig gilt. Es ist augenfällig, dass hier dringender Revisionsbedarf im Sinne einer Streichung dieses Artikels besteht.»

Ich beantrage die Annahme der Motion. Damit könnten wir Ungleichbehandlungen zwischen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die in Deutschland arbeiten, aber in der Schweiz wohnen, und deutschen Bürgerinnen und Bürgern, die in der Schweiz arbeiten, aber in Deutschland wohnhaft sind, vermeiden. Es besteht auch eine Steuerwillkür, die nicht mit anderen international üblichen Bestimmungen übereinstimmt.

Die Minderheit der Kommission erachtet die Annahme der Motion als sinnvoll, da dadurch der Bundesrat bei seinen Verhandlungen zur Revision des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Vorgabe einer klaren Richtung unterstützt werden könnte. Die Motion verlangt einzig eine Präzisierung des Doppelbesteuerungsabkommens, damit unsere Bürger in Deutschland nicht diskriminiert werden. Diese Frage der Ansässigkeit muss präzisiert werden. Ich danke Ihnen für die Unterstützung der Minderheit.

**Fetz** Anita (S, BS): Das Anliegen der Motion hat schon eine gewisse Berechtigung. Es gibt Ungleichbehandlungen, ich kenne auch Fälle von Personen, die in Basel wohnen und in Deutschland arbeiten. Mir scheint allerdings, dass der Weg, den die Motion formuliert, nicht der richtige ist oder – sagen wir es mal so –, dass der Lösungsansatz noch nicht ganz ausgorgen ist.

Ich finde, die Kommissionssprecherin hat einen möglichen Weg aufgezeigt. Den sollte man genauer anschauen. Es betrifft ja nicht nur Piloten, es gibt auch andere Berufsgruppen, die davon betroffen sind. In Bezug auf die Piloten könnte ich mir ehrlich gesagt auch vorstellen, dass die Lufthansa als Besitzerin der Swiss hier mal eine etwas offensivere Haltung einnimmt, ihren Leuten ein bisschen unter die Arme greift und dabei hilft, diese Probleme zu lösen.

Wie gesagt, ich werde die Motion nicht unterstützen, weil es nicht der richtige Weg ist. Aber ich finde, am Thema müssen wir dranbleiben, weil es solche Ungleichbehandlungen gibt.

**Gutzwiller** Felix (RL, ZH): Ich möchte Sie bitten, diese Motion anzunehmen, also mit der Minderheit zu stimmen. Ich tue dies vor allem deshalb, weil ich befürchte, dass es in Deutschland falsch interpretiert würde, wenn wir sie ablehnen, nämlich in dem Sinne, dass hier kein Problem vorliegt. Ein Problem liegt aber vor. Ich glaube, die Kommissionssprecherin hat die Sachlage sehr gut auseinandergesetzt. Wir dürfen aber nicht übersehen, wie es bei den Betroffenen brodelt. Aus einem Kanton stammend, in dem offensichtlich viele dieser Piloten und Pilotinnen und ihre Familienmitglieder ansässig sind, bin ich doch sehr erstaunt, wie es in diesen Kreisen brodelt und wie viele Zuschriften und Kontakte ich in dieser Sache hatte. Um nicht zu lange zu sprechen, würde ich Ihnen einfach gerne kurz drei Beispiele zur Illustration des Problems vorlegen. Es sind Originalzitate:

Erstes Zitat: «Ich bin im Jahre 2002 infolge des Groundings bei der Swissair als Pilot entlassen worden und habe noch im gleichen Jahr bei einer deutschen Gesellschaft in Frankfurt eine Anstellung gefunden. Was erst einmal erfreulich klingt, hat sich im Nachhinein insbesondere in sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen als nicht enden wollende Tortur herausgestellt. Dabei ist mein Fall so einfach: Ich bin Schweizer Bürger, lebe seit meiner Geburt in der Schweiz, bin mit einer Schweizerin verheiratet, habe zwei Kinder und lebe mit meiner Familie in einem Haus in einer Ortschaft im Kanton Zürich. Noch schweizerischer kann man gar nicht sein. Ich habe noch nie meinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich gehabt und suche Deutschland lediglich wenige Stunden im Monat auf, zum Antritt meiner Arbeit, die mich dann wiederum weg von Deutschland ins Ausland führt. Trotz meiner eindeutigen schweizerischen Ansässigkeit hat es Deutschland in den letzten elf Jahren immer und immer wieder geschafft, durch spitzfindige Verordnungen mich zu peinigen ... Sogar ein laufendes Steuer-

strafverfahren wurde eröffnet, bei dem ich einen fünfstelligen Euro-Betrag losgeworden bin.»

Zweites Zitat: «Mit einer Verzögerung von neun Jahren wurde mir 2009 plötzlich ein Wohnsitz in Deutschland unterstellt, obwohl ich mit meiner Familie schon immer in der Schweiz ansässig war. Ich wurde der Steuerhinterziehung angeklagt, mit der Begründung, auch ein Stand-by-Zimmer – das ich aus dienstlichen Gründen angemietet habe und im Durchschnitt ein- bis zweimal monatlich für den Bereitschaftsdienst nutze – sei ein Wohnsitz. Das hiess dann schlussendlich für mich eine Nachsteuer im sechsstelligen Euro-Bereich für die Jahre 2000 bis 2006 plus Zinsen. Gleich ist es auch sämtlichen Kollegen von mir ergangen, die während diesem Zeitraum aus dienstlichen Gründen ein Stand-by-Zimmer angemietet haben.»

Noch ein drittes Zitat – ich sage es noch einmal, aus einer Auswahl von ungefähr zwanzig Zuschriften und zehn persönlichen Kontakten, die ich hatte –: «Ich habe nie in Deutschland gelebt. Trotzdem würden de facto meine unregelmässigen Übernachtungen in Hotels – private Anreise für frühe Abflugzeiten in München, als Langstrecken-Copilot vier bis acht Mal pro Jahr – als steuerlicher Wohnsitz, das heisst feste Wohnstätte gerechnet. Konsequenz: Mit der überdachten Besteuerung würde Deutschland mich wieder massiv besteuern, ohne dass ich Anrecht auf die Mehrheit der Steuerabzüge hätte, denn ich wohne ja nicht wirklich in Deutschland. Weit über die Hälfte von uns Schweizern, bei Lufthansa und anderen Gesellschaften angestellt, stehen seit Jahren in unangenehmem Rechtsstreit mit Deutschland wegen Steuerfragen.»

Ich glaube, das Abschreiben der Motion – obwohl es vielleicht Gründe dafür gibt – würde sicher in dem Sinne falsch verstanden, dass man das Gefühl hätte, dieses Problem werde nicht wirklich ernst genommen. Auch wenn es nur einige betrifft, ist es ein wichtiges Problem. Die Ungleichheiten sind offensichtlich, die langen Verfahren bringen eine unglaubliche Rechtsunsicherheit für diese Damen und Herren, für diese Mitbürger und Mitbürgerinnen. Deshalb glaube ich, dass es richtig ist, die Motion stehenzulassen, bis hier weitere Fortschritte gemacht werden.

**Keller-Sutter** Karin (RL, SG), für die Kommission: Ich möchte noch einmal kurz darauf hinweisen, dass das, was beispielsweise Kollege Gutzwiller ausgeführt hat, auch für die Kommissionsmitglieder unbestritten ist. Es ist unbestritten, dass die Situation für die betroffenen Angehörigen einer Fluggesellschaft ungemütlich ist. Wir wissen auch, dass der deutsche Steuervogt nicht gerade zimperlich ist, weder in der Tonalität noch im materiellen Recht, und auch immer wieder an der Steuerschraube dreht. Ich möchte aber nochmals darauf hinweisen, dass die Problematik, die sich hier im Kern stellt, eine Problematik des deutschen Rechts ist. Das kann man eben leider auch über ein Doppelbesteuerungsabkommen nicht ändern.

Ich habe ausgeführt, dass der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2006 eine Gesetzesänderung vorgenommen hat, wonach die Besteuerungsgrundlage für das weltweite Erwerbseinkommen von Besatzungsmitgliedern im internationalen Verkehr, die für einen deutschen Arbeitgeber tätig sind, eingeführt wurde. Das Erwerbseinkommen des in der Schweiz ansässigen Flugpersonals, das für eine deutsche Fluggesellschaft tätig ist, unterliegt daher seither der umfassenden deutschen Besteuerung. Es ist klar, dass die Steuerpflicht in Deutschland auch aufgrund des Belastungsniveaus in Deutschland hier zu höheren Belastungen führt. Sobald man sich – ob das in einem Hotel oder in einer Wohnung ist – regelmässig in Deutschland aufhält, betrachten die deutschen Steuerbehörden das als Wohnsitz, das ist auch klar.

Ich möchte einfach nochmals darauf hinweisen, dass wir das nicht ändern können. Das ist die Problematik. Wenn man jetzt die Motion annimmt, sollte man nicht die Erwartung wecken, dass man das Problem ändern könne, denn das Problem ist eben im deutschen Steuerrecht begründet. Das Zitat aus der «NZZ», das Kollege Föhn ausgeführt hat, kann ich nur unterschreiben. Dann müssten wir uns alle für den



Bundestag melden – das wäre vielleicht auch noch eine gute Sache – und könnten so die Steuergesetzgebung ändern.

**Widmer-Schlumpf** Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, die Motion abzulehnen. Frau Ständerätin Keller-Sutter hat die Grundproblematik aufgezeigt: Das innerdeutsche Steuerrecht können wir selbstverständlich auch mit einem Doppelbesteuerungsabkommen nicht ändern. Es ist jedem Staat überlassen, wie er Personen Besteuer, die auf seinem Gebiet Wohnsitz haben oder dort ein Erwerbseinkommen erzielen. Deutschland hat sich dafür entschieden, das weltweite Einkommen als massgeblich für die Besteuerung zu bezeichnen und dann auch entsprechend vorzugehen. Die Definition des Ansässigkeitsprinzips ist etwas, über das Deutschland wie auch andere Staaten von sich aus entscheiden kann. Entgegen dem, was gesagt worden ist, widerspricht Deutschlands Definition dem OECD-Musterabkommen nicht; vielmehr entspricht sie ihm. Deutschland ist im Übrigen nicht der einzige Staat, der es so macht. Die andere Fragestellung betrifft das Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahre 1971, das mit der Ausweitung des deutschen Besteuerungsrechts tatsächlich weiter geht – so möchte ich es einmal sagen – als andere Doppelbesteuerungsabkommen, die wir abgeschlossen haben. Es sind dort Klauseln enthalten, die weiter gehen. Man hat diese Klauseln damals so vereinbart, hat in Artikel 4 aber immerhin auch klar geregelt, was der Anknüpfungspunkt für die Besteuerung ist: der Mittelpunkt der Lebensinteressen. Das ist eigentlich das, was wir als Wohnsitzprinzip kennen. Man hat auch eine Kollisionsregel geschaffen für den Fall, dass man nicht sagen kann, in welchem Staat die Ansässigkeit geltend gemacht werden kann. Man hat dort gesagt: Hat eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der beiden – das gilt für Fälle, in denen man es wirklich nicht ermitteln kann –, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Man hat für diese Fragen also auch eine Kollisionsregel geschaffen.

Wir möchten natürlich eine Revision dieses Doppelbesteuerungsabkommens, wir sind seit zehn Jahren in Diskussion. Die Diskussion über die Abgeltungssteuer ist dazwischen gekommen, aber wir haben die Diskussion über die Revision des Doppelbesteuerungsabkommens wieder aufgenommen. Das ist eigentlich der richtige Weg.

Wissen Sie, Herr Ständerat Gutzwiller, Deutschland ist ein Rechtsstaat, man hat dort auch alle rechtlichen Möglichkeiten, wenn man sich nicht gesetzeskonform oder vertragsskonform behandelt fühlt. Aber, Frau Ständerätin Keller-Sutter hat es gesagt, am innerdeutschen Steuerrecht können wir nichts ändern. Was wir machen können, ist, im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens Verbesserungen suchen, aber natürlich nicht in dem Sinne, wie das die Motion will, die fordert, dass «Schweizer Bürger ... nicht mehr diskriminiert werden». Sie werden heute rechtlich nicht diskriminiert, auch abkommensrechtlich nicht. Aber wir erachten dieses Abkommen als nicht mehr zeitgemäß und in diesem Sinne als nicht mehr richtig. Wir möchten also eine Änderung haben, aber dazu muss man in die besagte Richtung gehen, und daran sind wir ja.

Ich möchte Sie also bitten, die Motion abzulehnen. Wir werden Ihnen einen entsprechenden Entwurf eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens, so hoffe ich, in nächster Zeit vorlegen können. Dann können wir diese Fragen klären.

#### Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion ... 14 Stimmen  
Dagegen ... 21 Stimmen  
(0 Enthaltungen)

#### 13.3667

##### **Motion WAK-SR (12.447).**

##### **Steuersystem umbauen.**

##### **Innovation fördern.**

##### **Standort Schweiz stärken**

##### **Motion CER-CE (12.447).**

##### **Réaménager le système fiscal**

##### **pour promouvoir l'innovation**

##### **et renforcer**

##### **la compétitivité de la Suisse**

##### *Ordnungsantrag – Motion d'ordre*

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.13 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

##### *Ordnungsantrag Stadler Markus*

Rückweisung der Motion 13.3667 an die WAK-SR mit dem Auftrag, den Bericht der gemischten Arbeitsgruppe Bund/Kantone zur Unternehmenssteuerreform III von Ende 2013 in die Beurteilung einzubeziehen.

##### *Motion d'ordre Stadler Markus*

Renvoyer la motion 13.3667 à la CER-CE avec mandat de prendre en considération le rapport établi à la fin de l'année 2013 par le groupe de travail mixte Confédération-cantons sur la réforme de l'imposition des entreprises III.

**Stadler** Markus (GL, UR): Im Sinne des Ordnungsantrages werde ich mich nun nicht zum Inhalt der Motion äussern, sondern zur Situation, in der wir diesbezüglich sind.

Im Mai 2013 ist der Zwischenbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen mit dem Titel «Massnahmen zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit. (Unternehmenssteuerreform III)» erschienen. Das Echo darauf war grossmehrheitlich positiv. Die Konferenz der Kantonsregierungen beispielsweise begrüsste den Zwischenbericht und schrieb: «Das Schwergewicht ist aus Sicht der Kantone auf den Ersatz der bisherigen Sonderregelungen durch zielgerichtete neue Erleichterungen zu legen, die international akzeptiert sind und eine grösstmögliche Rechtssicherheit gewährleisten ... Die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III wird in den Kantonen zu markanten Einnahmenausfällen führen. Die Kantone erwarten deshalb vom Bund einen substantiellen Unterstützungsbeitrag.» Nur schon diese wenigen Sätze zeigen, dass wir ein vielschichtiges Thema internationaler, nationaler sowie interkantonaler Art vor uns haben, das nach verschiedenen Abstimmungsprozessen ruft. Einseitige, nicht mit dem Ganzen abgestimmte Ansätze werden wohl kaum zum Ziel führen.

Der Schlussbericht der gemischten Arbeitsgruppe Bund/Kantone zur Unternehmenssteuerreform III ist für Dezember dieses Jahres angekündigt. Nachdem dieser Schlussbericht bereits in den nächsten Wochen erwartet wird und sich in diesem komplexen Thema in den vergangenen Monaten die Überlegungen und Lösungsmöglichkeiten wesentlich entwickelt haben dürfen, hüben wie drüben, scheint es mir sinnvoll, mit der Behandlung der Motion im Ständerat zuzuwarten bzw. die Ergebnisse des Schlussberichtes in die künftige Behandlung der Motion einfließen zu lassen.

In diesem Sinne will ich mit meinem Ordnungsantrag die Motion an die Kommission zurückweisen mit dem Auftrag, den Bericht der gemischten Arbeitsgruppe Bund/Kantone zur Unternehmenssteuerreform III von Ende 2013 in die Beurteilung der Kommission und ihren Antrag an unseren Rat einzubeziehen.

**Schmid** Martin (RL, GR), für die Kommission: Ich kann bezüglich des Ordnungsantrages nicht im Sinne der Kommission Stellung nehmen, aber ich kann hier die Beweggründe der Kommission wiedergeben.

